



Reglement für die Schrittbegrenzung an STSV-Turnieren und Schweizermeisterschaften

("Schrittbegrenzungsreglement")

vom 1. April 2018 ¹

Für eine leichte Lesbarkeit verwenden wir nur die männliche Form.
Die weibliche Form ist immer mitgemeint.

¹ Totalrevidierte Fassung; genehmigt von der Delegiertenversammlung am 10. März 2018

1. Einleitung

¹ Die World DanceSport Federation WDSF hat für die Einsteigerklassen der Disziplinen Standard und Latein eine einheitliche internationale Schrittbegrenzung «WDSF Syllabus» erlassen.

² Der STSV übernimmt diese Schrittbegrenzung unverändert.

2. Anwendbarkeit

¹ Dieses Reglement ist anwendbar auf die Einsteigerklassen (D-, C- und K-Klasse) aller Alterskategorien der Standard- und Latein-Disziplin.

² Tanzen in einem Turnier mehrere Startklassen gemeinsam, gilt die Schrittbegrenzung der höchsten ausgeschriebenen Klasse.

3. Technische Grundlagen

3.1. Technikbücher

¹ Grundlage der Schrittbegrenzung ist jeweils die aktuellste Ausgabe der nachbezeichneten Technikbücher:

- WDSF Latin Technique Books
 - Samba
 - Cha Cha Cha
 - Rumba
 - Paso Doble
 - Jive
- WDSF Ballroom Technique Books
 - Waltz
 - Tango
 - Viennese Waltz
 - Slow Fox
 - Quick Step

3.2. Figuren

¹ Alle in der aktuellsten Version der «WDSF Syllabus» aufgeführten und beschriebenen Figuren - einschliesslich Notes und Amalgamations - sind erlaubt.

3.3. Alignments, Positions, Amount of Turn

¹ Linienführungen, Ausgangs- und Endpositionen und Drehungsumfänge müssen getanzt werden, wie in den Technikbüchern beschrieben.

² Es ist nicht erlaubt, Teilstücke von Figuren zu tanzen, es sei denn, dies ist im entsprechenden Technikbuch so beschrieben.

3.4. Precedes and Follows

¹ Als Eingangs- und Ausgangsfiguren sind alle Verbindungen erlaubt, die im entsprechenden Technikbuch aufgeführt sind.

4. Ausführungsbestimmungen zur Schrittbegrenzung

4.1. Kontrollkommission

¹ Der Vorstand des STSV ernennt auf Antrag des für die Schrittbegrenzung verantwortlichen Vorstandsmitglieds je Disziplin 2-3 Kontrolleure, die nachweislich über die notwendigen Qualifikationen verfügen.

² Die Funktionärsentschädigung für die Mitglieder der Kontrollkommission trägt der STSV.

4.2. Durchführung

¹ Die Einhaltung der Schrittbegrenzung wird je Disziplin mindestens einmal jährlich an STSV-Turnieren von gleichzeitig mindestens zwei Kontrolleuren² als Kontrollkommission im Auftrag des für die Schrittbegrenzung verantwortlichen Vorstandsmitglieds kontrolliert; an Schweizermeisterschaften wird grundsätzlich die Einhaltung der Schrittbegrenzung kontrolliert.

² Die Kontrollkommission kontrolliert die Paare gemeinsam auf Einhaltung der Schrittbegrenzung und erstellt gemeinsam ein schriftliches Protokoll, das von den Kontrolleuren unterschrieben wird. Dabei sind bei Verstössen das Turnier, die Startnummer des betreffenden Paares, die Runde und der Tanz, in welchen der Verstoss festgestellt wurde und die Art des Verstosses/Figur festzuhalten.

³ Die Kontrollberichte werden vom Turnierleiter gesammelt und zusammen mit den übrigen Turnierunterlagen dem STSV zugestellt.

⁴ Der Departementleiter Sportorganisation informiert die Trainer der betroffenen Turnierpaare innert 7 Tagen nach dem Turnier schriftlich über die erkannten Verstösse gegen die Schrittbegrenzung und fordert diese zu einer schriftlichen Stellungnahme innert 30 Tagen sowie einer Korrektur der betroffenen Choreografien auf.

⁵ Die Buchführung über die Paare mit Verweisen bzw. Disqualifikationen obliegt der Geschäftsstelle des STSV.

4.3. Sanktionen

¹ Beim ersten Verstoss gegen die Schrittbegrenzung wird das betreffende Paar nach der Runde durch die Kontrollkommission mündlich verwarnt (bei Minderjährigen möglichst im Beisein eines Erziehungsberechtigten / Vereinsvertreters / Trainers). Im Startbuch ist der Vermerk "Verweis: Verstoss gegen die Schrittbegrenzung" einzutragen. Der Verweis wird nach 12 Monaten gelöscht.

² Beim zweiten Verstoss gegen die Schrittbegrenzung oder bei einem Verstoss gegen die Schrittbegrenzung im Finale wird das fehlbare Paar nach der Runde sofort disqualifiziert.

² In Ausnahmefällen kann, wenn das Turnier aufgezeichnet wird (Video Recording), die Einhaltung der Schrittbegrenzung von einem einzelnen Kontrolleur durchgeführt werden.

Der Turnierleiter und die Kontrollkommission teilen dem betreffenden Paar die Disqualifikation mündlich und schriftlich mit (bei Minderjährigen möglichst im Beisein eines Erziehungsberechtigten / Vereinsvertreters / Trainers). Im Startbuch ist der Vermerk "Disqualifikation: Verstoss gegen die Schrittbegrenzung" einzutragen. Die Disqualifikation wird nach 12 Monaten gelöscht.

³ Als zweiter Verstoss gelten nicht Verstösse in weiteren Tänzen in der gleichen Runde des Turniers, wohl aber Verstösse in einer weiteren Runde des gleichen Turniers oder bei einem anderen Turnier auf derselben Veranstaltung.

⁴ Bei mehrmaligen Verstössen oder Disqualifikationen entscheidet der STSV-Vorstand über einen möglichen Lizenzentzug sowie über dessen Dauer.

⁵ Verwarnungen und Disqualifikationen werden bei Partnerwechsel gelöscht.

4.4. Einsprache gegen Sanktionen

¹ Sollte sich ein Turnierpaar zu Unrecht verwahrt oder disqualifiziert fühlen, kann es unmittelbar beim Turnierleiter schriftlich Protest einlegen.

² Schriftliche Einsprachen gegen den Entscheid des Turnierleiters sind innert 10 Tagen nach dem Turnier beim Departementleiter Sportorganisation einzureichen. Dieser entscheidet in letzter Instanz über die Gültigkeit der verhängten Sanktion.

5. Inkraftsetzung

¹ Dieses Reglement tritt nach erfolgter Vernehmlassung am 1. April 2018 in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen.

Schweizer Tanzsport Verband STSV

Herbert Waller
Präsident